

21. 1. Liegt der Staatsanwaltschaft die Amtspflicht ob, die Richtigkeit der von ihr erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen nachzuprüfen und für Beseitigung etwa darin vorkommender Fehler zu sorgen?

2. Erstreckt sich die Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen von Beamten auch auf Schaden, der kein Vermögensschaden ist?

ABerf. Art. 131. BGB. §§ 839, 847.

III. Zivilsenat. Urf. v. 1. März 1926 i. S. Preussischer Staat (Weil.) w. G. (Kl.). III 588/25.

I. Landgericht Lüneburg.

II. Oberlandesgericht Celle.

Im Sommer 1923 geriet der Kläger infolge einer bei der Staatsanwaltschaft in H. erstatteten Anzeige in den Verdacht des Diebstahls. Da sein Aufenthalt nicht zu ermitteln war, verfügte der Oberstaatsanwalt am 23. August 1923 die Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Beschuldigten, zugleich aber die Veröffentlichung eines Ersuchens um Aufenthaltsermittlung im Regierungsamtsblatt. Diese Bekanntmachung erschien in der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblatts in H. am 8. September 1923, jedoch irrtümlich in der Abteilung III „Strafvollstreckungsersuchen“. Das der Staatsanwaltschaft übersandte Belegblatt wurde von dem Sachbearbeiter, ohne daß er das Versehen bemerkte, am 13. September 1923 zu den Akten geschrieben. Die Polizeidirektion in B., die der Bekanntmachung entnommen hatte, daß der Kläger stechbrieflich verfolgt werde, nahm ihn am 2. Mai 1924 fest. Am 3. Mai wurde er vom Amtsgericht in B. vernommen und in die Untersuchungshaft abgeführt. Die hiervon benachrichtigte Staatsanwaltschaft in H. richtete am 6. Mai an das genannte Amtsgericht den Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls gegen den Kläger mit dem Bemerkten, daß er nicht stechbrieflich verfolgt werde, sondern daß nur eine Aufenthaltsermittlung nach ihm erlassen worden sei. Am 8. Mai lehnte das Amtsgericht den Antrag ab und entließ den Kläger mangels Tatverdachts. Das Strafverfahren gegen ihn ist dann, nachdem sich seine Unschuld ergeben hatte, eingestellt worden.

Der Kläger, dem die preußische Justizverwaltung als Ersatz für den ihm durch seine Festnahme erwachsenen Schaden aus Billigkeitsgründen 200 *RM* gezahlt hat, macht mit der gegenwärtigen Klage weitere Ersatzansprüche geltend. Er behauptet, seine ungerechtfertigte Festnahme sei von der Staatsanwaltschaft in *S.* verschuldet worden, die bei der Prüfung des Belegblatts fahrlässigerweise die Unrichtigkeit der Bekanntmachung übersehen und ihre sofortige Berichtigung verabläumt habe. Infolge dieses Versehens sei er als fleckbrieflich Verfolgter in Haft genommen worden. Nach seiner Entlassung habe ihn die Firma *B. in B.*, bei der er sich in fester Stellung befunden habe, nicht wieder in Dienst genommen. Seitdem habe er nur vorübergehend Arbeit gefunden. Für seine Erwerbseinbuße, die er für die Zeit bis zum 15. März 1925 bereits auf 1250 *RM* berechnet, müsse ihm der Beklagte aufkommen, ihm auch Schmerzensgeld zahlen. Eingeklagt hat der Kläger zunächst 575 *RM* nebst Zinsen und hat zugleich die Feststellung der weiteren Ersatzpflicht des Beklagten verlangt.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er wendet sich besonders dagegen, daß zwischen dem angeblichen Versehen der Staatsanwaltschaft und dem Schaden, den der Kläger noch nach seiner Haftentlassung erlitten haben wollte, ein ursächlicher Zusammenhang bestehe.

Die Vorinstanzen haben unter Abweisung eines nicht mehr in Betracht kommenden Nebenanspruchs des Klägers seinen Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die beantragte Feststellung getroffen. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Voraussetzungen des Art. 131 Abs. 1 *RVersf.* in Verbindung mit § 839 Abs. 1 *BGB.* hat das Berufungsgericht mit Recht als gegeben erachtet. Es trifft nicht zu, wenn die Revision meint, die im Öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblatts erfolgte Bekanntmachung sei nicht unrichtig gewesen, sondern sei nur in eine unrichtige Rubrik geraten. Die gleichartigen Bekanntmachungen in Strafsachen werden in Preußen (*Allg. Verf. v. 30. November 1912 JMWL S. 388*) unter gemeinsamen Überschriften zusammengefaßt. Die Überschrift lautet, soweit sie im vorliegenden Fall in Betracht kommt, bei Straf-

vollstreckungsersuchen folgendermaßen: „Folgende Personen sind rechtskräftig verurteilt. Es wird ersucht, die Strafen zu vollstrecken. Mitteilung — auch des Altenszeichens — an die ersuchende Behörde . . .“. Die unter dieser Überschrift wegen des Klägers erfolgte Bekanntmachung: „G., Karl, Kontorist, geb. 2. November 1885 zu G.“, erhielt durch sie also den Sinn, daß ersucht werde, eine gegen den Kläger rechtskräftig erkannte Strafe zu vollstrecken. Wenn auch Art und Dauer der zu vollstreckenden Strafe nicht angegeben waren, so war doch für Polizeibehörden und Gerichte die Annahme, wenn nicht überhaupt geboten, so doch jedenfalls die nächstliegende, daß um eine die Festnahme des Gesuchten erforderlich machende Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ersucht werde. Die danach bestehende Möglichkeit, daß die unzutreffende Bekanntmachung zur Festnahme des Klägers führe, begründete für den Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft — von seiner allgemeinen Pflicht, für genaue Ausführung der von ihm erlassenen Verfügungen zu sorgen, ganz abgesehen — eine besondere, ihm auch dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht, die Berichtigung des Fehlers zu veranlassen. Diese im Rahmen der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt liegende Pflicht hat er nicht erfüllt, und zwar fahrlässigerweise, sei es, daß er bei Prüfung des Belegblattes die Unrichtigkeit der Bekanntmachung völlig übersehen, sei es, daß er mangels genügender Überlegung ihre Tragweite nicht erkannt hat. Darauf, daß dem Kläger ein Schaden entstehen werde, brauchte sich die Fahrlässigkeit des Beamten nicht zu erstrecken. Eine dahin gehende Feststellung des Berufungsrichters vermißt die Revision also ohne Grund.

Das Oberlandesgericht hat weiter alsargetan erachtet, daß dem Kläger in Folge seiner auf die schuldhafteste Amtspflichtverletzung des staatsanwaltschaftlichen Beamten zurückzuführenden Festnahme ein Schaden entstanden sei. Diese Annahme der Vorinstanz wird durch § 287 ZPO. gedeckt. Seine Verletzung kann zurzeit mit dem Rechtsmittel der Revision nicht gerügt werden . . . Da es sich um die Folgen einer Freiheitsentziehung handelt, ist gemäß §§ 839, 847 Abs. 1 BGB. dem Kläger für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld zu gewähren.